

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

27.

46.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts- Regierung zu Budissin,

die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betreffend;

vom 19^{ten} September 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdiger, Beste, Hochgelahrte, Räthe, liebe anhängiger und getreue. Wir haben, auf euren unterthänigsten Bericht vom 28^{ten} des vorigen Monats, in Hinsicht der Regulirung des Verhältnisses der Einwohner verschiedener Confession, in solchen Orten, welche zeither in einem festen Parochialverbande noch nicht gestanden haben, bei deren Einpfarung in eine protestantische oder katholische Kirche, im Betreff der Leistungen an diese Kirche und die Geistlichkeit, folgende Bestimmungen genehmiget:

1.

Das Jahr des Eintritts in einen festen Kirchenverband ist als das Normaljahr im Bezug auf Reallasten anzusehen, alle Befigungen, welche zur Zeit des Abschlusses des Beitrittsvertrags in den Händen evangelischer Glaubensgenossen sind, gehören fortdauernd zur evangelischen Parochie, und alle Befigungen, welche katholische Glaubensgenossen zu dieser Zeit inne haben, werden zur Parochie derjenigen katholischen Kirche gerechnet, wohin sich die Eigenthümer halten.